

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Straße / Abschnitt / Station: B25_540_0,010 – 540_1,644
<b>B 25, Nördlingen - Donauwörth</b> <b>Dreistreifiger Ausbau Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 3</b>
PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## Regelungsverzeichnis

aufgestellt: Staatliches Bauamt Augsburg  Scheckinger, lfd. Baudirektor Augsburg, den 25.10.2019	

## Regelungsverzeichnis

### Inhalt

Vorbemerkung

Abkürzungen

Regelungsverzeichnis

### Unterlage

Seite 3 - 7

Seite 8 - 9

Seite 1 - 5

## VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

### **Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### **1. Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

### **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

## **5. Straßensperrungen, Umleitungen**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

## **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwilige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## **Abkürzungen**

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 3, Bau-km 3+175 – 4+809</b>				Unterlage: 11
				Datum: 25.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	3+175 bis 4+809	Bundesstraße 25	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Bundesstraße wird von Bau-km 3+175 (östlich der DON 7) bis 4+809 (westlich des Enkinger Wegs) dreistreifig auf dem Bestand ausgebaut. Die Fahrrihtung Nördlingen erhält einen 1.359 m langen Überholfahrstreifen zwischen Bau-km 3+341 und 4+700.</p> <p>Vor dem Baubeginn liegt die Kreuzung der DON 7, nach dem Bauende die Einmündung des Enkinger Wegs. Die Knotenpunkte bleiben erhalten und werden nicht verändert. Sie werden entsprechend der Richtlinie RAL 2012, Typ LA2 mit Verziehung-, Verzögerungs- und Aufstellstrecke ausgebildet und markiert. Die Verziehungsstrecken werden entsprechend der RAL auf 120 m für die Einleitung von dreistreifigen Straßen verlängert.</p> <p>Die Entwässerung der Bundesstraße erfolgt auf der gesamten Strecke breitflächig über die Dammschultern nach Norden.</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland. Der Straßenabschnitt wird als Bundesstraße gewidmet. Die Widmung wird mit Inbetriebnahme wirksam.</p>
2	3+175 bis 4+809 Nord	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom (E/U) b) Deutsche Telekom (E/U)	<p>Die Fernmeldekabel in 4 Leerrohren liegen parallel zur Bundesstraße auf der Nordseite am Böschungsfuß bzw. im / am parallelen Erdweg. Sie liegen künftig durch die nördliche Verbreiterung der Bundesstraße in der Böschung und sind an den neuen Böschungsfuß zu verlegen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 3, Bau-km 3+175 – 4+809</b>				Unterlage: 11
				Datum: 25.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	3+175 bis 4+809 Süd	Fernmeldekabel	a) Deutsche Telekom (E/U) b) Deutsche Telekom (E/U)	<p>Das Fernmeldekabel liegt parallel zur Bundesstraße auf der Südseite im Bankett bzw. am Böschungsfuß. Es ist nicht mehr in Betrieb. Es kann dort verbleiben.</p> <p>Die genaue Tiefenlage ist nicht bekannt. Wenn es durch die Baumaßnahme freigelegt wird, kann es in Abstimmung mit dem Eigentümer beseitigt werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem TKG. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>
4	3+175 bis 3+250 Süd	Bushaltestellenbucht	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Die vorhandene Bushaltestellenbucht südöstlich der DON 7 wird nicht mehr genutzt und soll zurück gebaut. Die Eckausrundung der DON 7 wird an den neuen Fahrbahnrand der Bundesstraße angeglichen.
5	3+336	Wallstahldurchlass Bauwerk Nr. 7129502	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der vorhandene Wellstahldurchlass mit einer Breite von ca. 2,0 m wird erneuert. Er erhält einen größeren Querschnitt mit den Abmessungen: Lichte Weite = 5,0 m, Lichte Höhe = 3,0 m, Länge 36 m, Kreuzungswinkel 96 gon</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 3, Bau-km 3+175 – 4+809</b>				Unterlage: 11
				Datum: 25.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	3+341 bis 4+807 Nord	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Gemeinde Möttingen (E/U) b) Gemeinde Möttingen (E/U)	<p>Der parallel zur Bundesstraße am nördlichen Dammfuß liegende öffentliche Feld- und Waldweg im Flurstück Nr. 108 wird durch die Verbreiterung der B 25 überbaut. Er wird den neuen Verhältnissen angepasst und an den neuen Böschungsfuß gelegt. Der Weg wird wie im Bestand als Erdweg mit einer Breite von 3,00 m angelegt.</p> <p>Am Bauanfang wird der Anschluss an den Erdweg im Flurstück Nr. 125, am Bauende der Anschluss an den Erdweg im Flurstück Nr. 95/1 wieder hergestellt.</p> <p>Bei Bau-km 3+675 und 3+935 werden die Erdwege in den Flurstück Nr. 117 bzw. Nr. 107 wieder an den verlegten Parallelweg angeschlossen.</p> <p>Der verlegte Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung und Baulast obliegt der Gemeinde Möttingen.</p>
7	3+640 Nord	Durchlass DN 500	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Am Geländetiefpunkt liegt ein Durchlass DN 500 im Dammkörper der Bundesstraße. Er dient der natürlichen Oberflächenentwässerung. Der Durchlass wird im Zuge der Verbreiterung um 6 m bis an den neuen Dammfuß verlängert.</p> <p>Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 3, Bau-km 3+175 – 4+809</b>				Unterlage: 11
				Datum: 25.10.2019
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	3+940 bis 4+024 Süd	Nothaltebucht an der B 25	a) - b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Für die einstreifige Fahrtrichtung Möttingen wird eine Nothaltebucht angelegt. Die Nothaltebucht wird Teil der Bundesstraße. Die Mulde am Dammfuß wird modelliert und angepasst. Der südliche Parallelweg wird nicht verändert.  Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
9	4+291 Nord	Durchlass DN 1100	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Am Geländetiefpunkt liegt ein Durchlass DN 1100 im Dammkörper der Bundesstraße. Er dient der natürlichen Oberflächenentwässerung. Der Durchlass wird im Zuge der Verbreiterung um 5 m bis an den neuen Dammfuß verlängert.  Der Bau und Unterhalt obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
10	4+736 bis 4+801 Nord	Bushaltestellenbucht	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	Die vorhandene Bushaltestellenbucht nordwestlich des Enkinger Wegs wird nicht mehr genutzt und zurück gebaut. Die Eckausrundung des Enkinger Wegs wird an den neuen Fahrbahnrand der Bundesstraße angeglichen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Dreistreifiger Ausbau der B 25, Nördlingen – Möttingen, Bauabschnitt 3, Bau-km 3+175 – 4+809</b>				Unterlage: 11
				Datum: 25.10.2019

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

11	Flur.Nr. 398 TF Gmk. Weilheim Gde. Monheim	Ausgleichsmaßnahme 5 A gem. Unterlage 9.2. Blatt 3	a) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Maßnahmenfläche (Fl.Nr. 398 Teilfläche, ca. 8.803 m<sup>2</sup>) wird zur Ableistung des vorhabenbedingten Kompensationsbedarfs im Rahmen des Biotopwertverfahrens verwendet. Die bisher als Intensivgrünland genutzte Fläche wird im Zuge der ökologischen Aufwertung bzw. der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in artenreiches Extensivgrünland sowie einen ca. 5m breiten artenreichen Krautsaum entlang der nördlichen Grundstücksgrenze umgewandelt.</p> <p>Die westliche Teilfläche mit 3.131 m<sup>2</sup> wurde mit Beschluss vom 11.09.2017 als Ausgleichsmaßnahme 11 A für den Bauabschnitt 1 planfestgestellt. Die Restfläche von 1.223 m<sup>2</sup> steht als Ausgleichsmaßnahme für weiter Vorhaben zur Verfügung.</p> <p>Die Baukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>
----	--	---	--	--